Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

23.10.1968 - Nr. 39 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 39

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. Oktober 1968

Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen 1969

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden, vom Haushaltsausschuß der Finanzdeputation erstatteten und von der Finanzdeputation in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 1968 genehmigten **Bericht über die Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinde, für das Rechnungsjahr 1969 sowie den** ebenfalls von der Finanzdeputation genehmigten **Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1969 mit Begründung.**

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Der Bürgerschaft (Landtag) wird davon Kenntnis gegeben, daß der Senat — wie in den Vorjahren — der Erhebung einer Lohnsummensteuer in der Stadtgemeinde Bremen und in der Stadt Bremerhaven gemäß § 6 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (in seiner geltenden Fassung) zugestimmt hat. Die Hebesätze werden in dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen beziehungsweise in der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Bericht

Der Haushaltsausschuß hat im Auftrag der Finanzdeputation die von den Deputationen aufgestellten Entwürfe zu den Haushaltsplänen in 35 seiner Sitzungen unter Beteiligung der Sprecher der Deputationen und von Vertretern der Verwaltung beraten.

Über die Ausgangssituation für die Aufstellung der Haushalte 1969, die formelle und materielle Gestaltung der neuen Pläne und über den Ablauf und das Ergebnis der Beratungen erstattet der Haushaltsausschuß — zusammenfassend für Land und Stadtgemeinde Bremen — den folgenden Bericht.

I. Ausgangssituation für die Haushalte 1969

1. Die Haushalte für das vergangene Rechnungsjahr 1967 konnten ausgeglichen durchgeführt werden. Auf die vierteljährlichen Berichte des Senats an die Bürgerschaft über den Ablauf der Haushalte 1967 (insbesondere Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft [Landtag] vom 16. Januar 1968 — Drucksachenabteilung I Nr. 11) wird verwiesen. Einzelheiten über den durchgeführten Haushalt 1967 ergeben sich aus den der Bürgerschaft bis Ende 1968 vorzulegenden Haushaltsrechnungen.

2. Die laufenden Haushalte 1968 sind von der Bürgerschaft am 9. Februar 1968 beschlossen worden. Dabei wurde der Ausgleich der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte im Ergebnis durch folgende Maßnahmen erreicht:
   a) Völlige Ausschöpfung der damals erkennbaren Möglichkeiten bei der Veranschlagung des Steueraufkommens (siehe hierzu auch die späteren besonderen Bemerkungen zu den Steuerschätzungen).
   b) Veranschlagung eines Darlehensbedarfes von 160,2 Millionen DM für die Deckung der außerordentlichen Haushalte.

   Einzelheiten über die Haushalte 1968 sind in dem vorjährigen Bericht des Haushaltsausschusses und in der Ansatzstatistik dargestellt.
   Über den jeweiligen Stand der Durchführung der laufenden Haushalte 1968 sind der Bürgerschaft vierteljährlich Berichte des Senats vorgelegt worden, auf die verwiesen werden darf. Durch umfassende, vom Senat und von der Finanzdeputation beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen wurde der bisher reibungslose Ablauf der Haushalte 1968 im Rahmen der vorhandenen Deckungsmöglichkeiten sichergestellt.

3. Die Einzelanforderungen der Deputationen zum Haushalt 1969, der Ablauf und das Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß und der vorgeschlagene Haushaltsausgleich sind in Abschnitt III dieses Berichts dargestellt.

II. Formelle Gestaltung der neuen Haushalte

In dem äußeren Aufbau der Entwürfe der Haushaltspläne 1969 sind keine umfassenden Änderungen technischer Art vorgenommen worden, da vom Jahre 1970 ab im Rahmen der Haushaltsreform eine allgemeine Neugliederung der Haushaltspläne notwendig wird.

Für 1969 waren aber folgende Anpassungen an die zwischenzeitliche Entwicklung erforderlich:

1. **Neue Unterabschnitte**

   L 0522 Schulpraktisches Institut (nur für Erstattungen an Bremerhaven)
   G 254 Gewerbliche Berufsfachschulen

2. **Umbenennungen**

   Einzelpläne L 07 und G 4 „Sozialleistungen" in „Sozialhilfeleistungen".
   L 0511 „Ingenieurschule" in „Ingenieurakademie"
   L 0512 „Höhere Wirtschaftsfachschule" in „Wirtschaftsakademie"
   L 061 „Arbeitsgerichte" in „Gerichte für Arbeitssachen"
   L 146 „Seefahrtschule" in „Seefahrt-Akademie"
   G 262 „Pädagogische Arbeitsstelle" in „Schulpraktisches Institut"
   G 920 „Verwaltung des allgemeinen Grundvermögens" in „Liegenschaftsverwaltung"

3. **Zusammengelegte Unterabschnitte**

   G 660, G 661, G 662 } jetzt G 660 Amt für Straßen- und Brückenbau
   G 520, G 521 } jetzt G 520 Städtische Krankenanstalten

4. **Weggefallene Unterabschnitte**

   L 0941 Lehranstalt für chemisch-technische Assistenten
   (Der Unterabschnitt wurde in den Stadthaushalt – Unterabschnitt G 241 – Kaufmännische Berufsschulen – übernommen)
   G 253 Landwirtschaftliche Fachschule (aufgelöst)

III. Ablauf und Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß

Die zusammengefaßte Auswertung der dem Haushaltsausschuß vorgelegten Entwürfe der ordentlichen Haushalte 1969 ging bei Beginn der Beratungen aus:

a) von unveränderten Steueranschlägen 1968,
b) von einem unveränderten Zuweisungsbetrag aus dem Länderfinanzausgleich,
c) von unveränderten Finanzzuweisungen an die Gemeinden,
d) von einem nicht vollständigen Schuldendienst (die Neuverschuldung 1968/69 konnte noch nicht berücksichtigt werden),
e) von unveränderten Verstärkungsmitteln für Nachbewilligungen.

Danach ergaben sich bereits auf Grund der von den Ressorts eingereichten Anträge zunächst noch ungedeckte Mehranforderungen gegenüber dem Vorjahr (mit Vergleichszahlen früherer Jahre):

für 1969	42,3	Millionen DM
Zum Vergleich:		
1968	55,4	Millionen DM
1967 (Wiederholungshaushalt)	54,4	Millionen DM
1966	83,8	Millionen DM
1965	79,4	Millionen DM
1964	72,5	Millionen DM
1963 (Wiederholungshaushalt)	48,6	Millionen DM

	Millionen DM	Millionen DM
Der ursprüngliche Ausgabenüberhang von		⁄. 42,3
erhöhte sich dann zwangsläufig noch um folgende Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen:		
a) Wegfall der Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich	1,6	
b) Schuldendienst	24,6	
c) Zuweisung an Bremerhaven (siehe auch Abschnitt V, Ziffer 5)	4,5	
d) Gewerbesteuerausgleich	0,5	
e) Verstärkungsmittel für Sachausgaben	10,0	⁄. 41,2
Ausgabenüberhang danach insgesamt		⁄. 83,5
Dieser Betrag konnte im Laufe der Beratungen im Haushaltsausschuß zunächst wie folgt verringert werden:		
a) Herabsetzung der Ansätze für Personalausgaben (Verstärkungsmittel)	6,0	
b) Kürzung der fortdauernden Sachausgaben	22,5	
c) Kürzung der einmaligen Ausgaben	8,7	+ 37,2
Verbleibender Mehrbedarf		⁄. 46,3
Die endgültige Deckung dieses verbleibenden Ausgabenüberhanges im ordentlichen Haushalt wurde dann durch eine Heraufsetzung der Steueranschläge erreicht. Die Schätzungen der Netto-Landes- und Gemeindesteuern wurden insgesamt erhöht um (siehe auch Abschnitt V, Ziffer 1)		+ 71,3
In Höhe des sich dann ergebenden Einnahmeüberhanges von		+ 25,0
konnten Zuweisungsbeträge an die außerordentlichen Haushalte veranschlagt werden (siehe auch Abschnitt VI)		⁄. 25,0
		—

Damit sind die Entwürfe der Haushaltspläne 1969 ausgeglichen.

IV. Entwicklung des Haushaltsvolumens

Nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß ergeben sich folgende Endzahlen für 1969:

	DM	DM
Land:		
Ordentlicher Haushalt	802 416 320	
Außerordentlicher Haushalt	39 354 290	841 770 610
Stadt:		
Ordentlicher Haushalt	754 047 450	
Außerordentlicher Haushalt	149 098 540	903 145 990
Landes- und Stadthaushalt zusammen (= Bruttovolumen)		1 744 916 600
Dagegen Brutto-Volumen der Haushalte 1968		1 565 830 560
Mehr in 1969 (brutto)		179 086 040

Nach Abzug der Erstattungen innerhalb der Haushalte und der Erstattungen und Zuweisungen zwischen den Haushalten ergeben sich die folgenden Netto-Endzahlen:

1969	1 305,9 Millionen DM
1968	1 214,0 Millionen DM
Mehr in 1969	91,9 Millionen DM

Danach hat sich das Netto-Volumen der zusammengefaßten Haushalte von Land und Stadt 1969 um 91,9 Millionen DM oder 7,6 % gegenüber dem Vorjahr erhöht. Es ergibt sich dann folgende Entwicklungsreihe (siehe auch die folgenden Tabellen):

1966	+ 11,3 %
1967	+ 7,8 %
1968	+ 2,4 %
1969	+ 7,6 %

Über die Entwicklung der großen Einnahme- und Ausgabegruppen werden die folgenden Übersichten gegeben (zusammengefaßte Zahlen der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen — vergleiche auch die diesem Bericht als Anlage beigefügte Ansatzstatistik):

A. **Einnahmen** (Millionen DM)

Einnahmegruppe	1966	1967	1968	Entwurf 1969
Landessteuer — netto — ..	553,9	624,4	621,8	678,6
Gemeindesteuern	200,1	213,4	216,0	230,4
Zwischensumme Steuern ...	754,0	837,8	837,8	909,0
Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich	12,0	12,0	1,6	—
Zweckgebundene Einnahmen (einschl. durchl. Darlehen) im außerordentl. Haushalt .	8,9	8,0	14,3	17,2
Sonstige allgemeine Darlehen	140,0	140,0	160,2	133,6
Verrechnungen*)	319,6	380,3	351,8	439,0
Übrige Einnahmen	184,5	187,8	200,1	246,1
Gesamteinnahmen (= Brutto-Volumen)	1419,0	1565,9	1565,8	1744,9
Abzüglich Verrechnungen*)	319,6	380,3	351,8	439,0
bleiben (= Netto-Volumen)	1099,4	1185,6	1214,0	1305,9
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr		+11,3%	+7,8%	+2,4% +7,6%

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschließlich Zuweisungen)

B. **Ausgaben** (Millionen DM)

Ausgabengruppe	1966	1967	1968	Entwurf 1969
Personalausgaben (ohne Städt. Krankenanstalten und Städt. Schlacht- und Viehhof)	378,5	416,5	428,9	461,5
Zuschuß an die Städt. Krankenanstalten	16,7	16,7	19,6	16,5
Finanzzuweisungen an Bremerhaven	63,6	65,6	69,6	74,1
Einmalige Ausgaben (ohne Ausgleichszuweisungen an Bremerhaven)	27,6	26,8	27,2	34,3
Außerordentliche Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (einschl. durchl. Darlehen	8,9	8,0	14,3	17,2
Außerordentliche Ausgaben aus eigenen Deckungsmitteln (einschl. allgemeiner Darlehen)	201,3	202,9	160,2	168,1
Verrechnungen*)	319,6	380,3	351,8	439,0
Übrige Ausgaben	402,8	449,1	494,2	534,2
Gesamtausgaben (= Brutto-Volumen)	1419,0	1565,9	1565,8	1744,9
Abzüglich Verrechnungen*)	319,6	380,3	351,8	439,0
bleiben (Netto-Volumen)	1099,4	1185,6	1214,0	1305,9
Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr		+11,3%	+7,8%	+2,4% +7,6%

*) Verrechnungen = Erstattungen innerhalb der Haushalte und zwischen den Haushalten (einschließlich Zuweisungen)

V. Einzelbemerkungen zu den wesentlichsten Einnahme- und Ausgabegruppen der ordentlichen Haushalte

Ein zusammenfassender Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der wesentlichen Einnahme- und Ausgabegruppen wird in der Ansatzstatistik gegeben, die als Anlage zu diesem Bericht nachgereicht wird.

Zu einigen größeren Gruppen sind noch die folgenden besonderen Bemerkungen zu machen:

1. Entwicklung der Steuereinnahmen/Steuerschätzungen für 1969

Für die Steuerschätzungen 1969 waren insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) Entwicklung in den letzten Jahren in Bremen im Vergleich zum Bundesgebiet,

b) bisherige Entwicklung in 1968 im Vergleich zu den Haushaltsanschlägen,

c) wahrscheinliche Aufkommensentwicklung in 1969 in Bremen und im Bundesgebiet unter Beachtung der bisher bekannten Schätzungen über die künftige gesamtwirtschaftliche Lage,

d) Herabsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von bisher 37 % auf 35 %,

e) Empfehlungen des Finanzplanungsrates.

In den letzten Jahren waren folgende Zuwachsraten bei den Netto-Landes- und Gemeindesteuern (das heißt nach Abzug des jeweiligen Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer) zu verzeichnen:

	Bundesgebiet einschl. Berlin	Bremen (Land u. Stadtgemeinde Bremen)
1964	+ 7,9 %	+ 5,0 %
1965	+ 4,4 %	+ 5,5 %
1966	+ 7,6 %	+ 9,3 %
1967	+ 2,7 %	+ 5,6 %

Bis zum 30. Juni 1968 wurde im Bundesgebiet eine Zuwachsrate von 5,4 % erreicht gegenüber 9,5 % in Bremen (per 30. September 1968: 8,4 %). Für das 3. Vierteljahr liegen für das Bundesgebiet noch keine Vergleichszahlen vor, die bisherigen Ergebnisse in Bremen sind durch einige Besonderheiten beeinflußt und dürfen daher nicht überbewertet werden.

Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in den folgenden Jahren im Bundesgebiet und in den Ländern liegen Schätzungen vor, die zwischen den Finanz- und Wirtschaftsressorts, der Bundesbank, den Wirtschaftsforschungsinstituten usw. abgestimmt sind. Danach wird von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum im nominalen Sozialprodukt von etwa 6 % im Bundesgebiet ausgegangen. Für Bremen wird eine durchschnittliche Wachstumsrate von 6,1 % unterstellt.

Der Finanzplanungsrat empfiehlt für 1969 den Ansatz folgender Steuerzuwachsraten:

Landessteuern (netto)	+ 9,5 %
Gemeindesteuern	+ 4,7 %
Zusammen	+ 8,3 %

Hierbei ist die inzwischen vereinbarte Herabsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 37 % auf 35 % ab 1. Januar 1969 bereits als erhöhender Faktor bei den Netto-Landessteuern berücksichtigt worden.

Für 1969 schlägt der Haushaltsausschuß folgende Steueransätze vor (in 1000 DM):

Landessteuern netto	678 649
Gemeindesteuern	230 350
Zusammen	908 999
Dagegen Anschlag 1968	837 728
Mehr in 1969	71 271

Im Vergleich zu den Empfehlungen des Finanzplanungsrates ergeben sich dann folgende Zuwachsraten gegenüber dem Anschlag 1968:

	Bundesgebiet	Bremen
Landessteuern netto	+ 9,5 %	+ 9,1 %
Gemeindesteuern	+ 4,7 %	+ 6,7 %
Zusammen	+ 8,3 %	+ 8,5 %

Damit drückt sich das erwartete leicht überdurchschnittliche Wirtschaftswachstum für Bremen auch in einer entsprechenden Steuerschätzung für die bremischen Haushalte 1969 aus. Für die Gemeindesteuern 1969 ist anzumerken, daß die Zuwachsrate auch noch zum Teil durch die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ab 1. Juli 1968 beeinflußt wird.

2. Stellenplan und Personalausgaben

Für die Beratung der Stellenplananträge 1969 hat der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation wiederum einen Grundsatzbeschluß gefaßt. In diesen Beschluß wird festgestellt, daß die Senatsbereiche grundsätzlich mit den ihnen für 1968 zugewiesenen Stellen auch im Haushaltsjahr 1969 auskommen und ihren Personaleinsatz entsprechend ausrichten müssen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten nur zugelassen werden für

(Auszug aus dem Grundsatzbeschluß):

- Personal, das zusätzlich benötigt wird, um neu errichtete oder baulich erweiterte öffentliche Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten) in Betrieb nehmen zu können;
- Lehrkräfte, die zur Ableistung der erforderlichen Pflichtstunden und zur Erfüllung der vom Haushaltsausschuß anerkannten Sonderaufgaben benötigt werden;
- die Verstärkung der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei, die erforderlich ist, um die vom Haushaltsausschuß für notwendig erachteten Stufenpläne durchführen zu können;
- das zum Aufbau der Universität unabweisbar erforderliche Personal;
- die mit Kenntnis des Haushaltsausschusses der Finanzdeputation in Anerkennung eines dringenden Bedarfs zugewiesenen apl. Beamten, die bis zum 30. Juni 1969 zur planmäßigen Anstellung heranstehen, sofern der Bedarf fortbesteht;
- das Personal, das nach dem Ergebnis einer von der Senatskommission für das Personalwesen durchgeführten Überprüfung gemäß Nr. 2 des Grundsatzbeschlusses zum Haushalt 1968 für unabweisbar notwendig erachtet wird.

Für die Abfassung des Grundsatzbeschlusses war maßgebend, die Personalkostensteigerung in vertretbaren Grenzen halten zu müssen.

Der Beschluß wurde den Behörden und den Deputationen bekanntgegeben. Er war zugleich Grundlage und Maßstab bei den Vorbesprechungen der Stellenplan-Vorentwürfe zwischen den Vertretern der Senatskommission für das Personalwesen und des Senators für die Finanzen und den Sprechern der Deputationen sowie den Vertretern der senatorischen Behörden. Die Vorbesprechungen auf der Grundlage des Beschlusses führten im Ergebnis zu einer nicht unbedeutenden Verringerung der Antragszahl.

Die nach den Vorbesprechungen von den Deputationen gestellten Anträge hatten ein Volumen von 18,3 Millionen DM (davon 2,7 Millionen DM Wirtschaftsbetriebe). Vergleichszahl 1968: 22,7 Millionen DM. In dem Antragsvolumen von 18,3 Millionen DM sind Anträge aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung ab 1. Januar 1969 mit einem Volumen von 1,1 Millionen DM enthalten.

Die Schwerpunkte der Personalvermehrung liegen in folgenden Bereichen:

Bildung

Lehrkräfte (483 Stellen, davon 283 gegen Fortfall von Mitteln für apl. Lehrer, für Studienassessoren und von Mitteln für nebenamtlichen Unterricht), sonstiges Personal für Schulen (46, davon 19 infolge Arbeitszeitverkürzung), Aufbau der Universitätsbibliothek (8), senatorische Dienststelle (9).

Inneres

Verstärkung der Schutzpolizei (23 Stellen), der Bereitschaftspolizei (45), der Feuerwehr (35, davon 10 in-

folge Arbeitszeitverkürzung) und der Kriminalpolizei (6 Stellen für Innendienstpersonal; hierdurch werden Kriminalbeamte für den Außendienst frei).

Justiz

Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten (32 Stellen, davon 7 infolge Arbeitszeitverkürzung).

Wohlfahrt und Jugend

Personal für Kindertagesheime (41 Stellen), Verkürzung der Arbeitszeit (13).

Gesundheit

Personal für die Erweiterung des Krankenhauses Bremen-Nord (19 Stellen), für das Krankenhaus Links der Weser (35) und infolge Verkürzung der Arbeitszeit des Pflegepersonals (40).

Von den Stellenzugängen sind 89 (z. T. Teilzeitstellen; Volumen: 1,0 Millionen DM) mit der Verkürzung der Arbeitszeit ab 1. Januar 1969 (um 1 Stunde) begründet. 40 dieser Stellen sind für Pflegekräfte der Städtischen Krankenanstalten bestimmt (Volumen: 0,560 Millionen DM). Für Verwaltungspersonal wurde im Zusammenhang mit der Arbeitszeitverkürzung keine zusätzliche Stelle bereitgestellt.

Die Stellenzugänge liegen — wie in den Vorjahren — in ihrem Schwerpunkt im Bereich der „Dienstleistungen" des Staates, auf die der Bürger Anspruch erhebt (Schulen, Sozial-, Jugend-, Gesundheitswesen, öffentliche Sicherheit). In einzelnen Verwaltungsbereichen ist die Personalentwicklung in 1969 rückläufig. Beim Ausgleichsamt (20) und beim Landesamt für Wiedergutmachung (6) konnten 26 Planstellen gestrichen werden. Die Einsparung beim Ausgleichsamt ist durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in den Sachgebieten Kriegsschadenrente und Statistik bei gleichzeitigem Rückgang von Neuanträgen bedingt.

Die Gesamtzahl der für die Universitätsplanung bis jetzt zur Verfügung gestellten Planstellen beträgt 133. Daneben sind Mittel für 54 Nachwuchskräfte bereitgestellt. Die Stellen verteilen sich wie folgt:

Verwaltung für Bildungswesen:	20 Stellen
Staatsbibliothek:	74 Stellen, dazu Mittel für 54 Nachwuchskräfte
Universitätsbauamt:	39 Stellen
	133 Stellen dazu 54 Nachwuchskräfte

Der Kostenaufwand für die Stellen beträgt jährlich rund 3,2 Millionen DM.

Der bisherige Grundsatz, Stellenhebungen für Beamte nur dann vorzunehmen, wenn die sachlichen (dienstpostenmäßigen) Voraussetzungen hierfür erfüllt werden und außerdem der Stelleninhaber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt, wurde auch für 1969 beachtet.

Stellenhebungen für Angestellte und Arbeiter erfolgten ausschließlich nach Tarifmerkmalen.

Insgesamt wurden 747 (3) Beamtenstellen und 344 (64) Angestellten- und Arbeiterstellen, insgesamt 1091 (67 Stellen), gehoben (Klammerwerte: Anteil der Wirtschaftsbetriebe).

Der größte Teil der Hebungen von Beamtenstellen entfällt auf den Bereich Inneres (378 = rund 50 %). Für diesen Bereich wurden folgende Stellenschlüssel festgesetzt:

Bes.-Gr.	Schutzpolizei	Wasserschutzpolizei	Kriminalpolizei	Bereitschaftspolizei (Stammpersonal)	Feuerwehr
A 5/6 =	20 %	20 %	—	20 %	50 %
A 7 =	40 %	37 %	30 %	40 %	30 %
A 8 =	30 %	30 %	50 %	30 %	14 %
A 9 =	10 %	13 %	20 %	10 %	6 %

Für 1969 sind für die Schutzpolizei 221, die Wasserschutzpolizei 25, die Kriminalpolizei 11, die Bereitschaftspolizei (Stammpersonal) 27 und für die Feuerwehr 71 Stellenhebungen vorgesehen.

Bei Hebungen in Spitzenstellen der einzelnen Laufbahnen wurden die im 1. Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes für nachgeordnete Behörden festgelegten Obergrenzen (z. B. im mittleren Dienst: A 8 = 20 % aller Stellen, A 9 = 5 %; im gehobenen Dienst: A 12 = 8 % aller Stellen, A 13 = 2 %) beachtet.

Die Entwürfe der Stellenpläne 1969 schließen wie folgt ab (Zahlen 1968 in Klammern):

	Land	Stadt	Gesamt	Veränderungen gegenüber 1968
Beamte	3 707 (3 549)[1]	7 443 (6 959)	11 150 (10 508)	+642
Angestellte .	2 084 (2 076)	4 956 (4 937)	7 040 (7 013)	+ 27
Zwischensumme	5 791 (5 625)	12 399 (11 896)	18 190)[2] (17 521)[3])	+669
Arbeiter ...	674 (661)	5 451 (5 336)	6 125 (3 997)	+128
Summe	6 465 (6 286)	17 850 (17 232)	24 315 (23 518)	+797

[1]) Einschließlich einer durch die Finanzdeputation geschaffenen Planstelle (§ 7 Buchstabe e) des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen.

[2]) In dieser Summe sind 65 Global- und 74 Leerstellen enthalten; diese Stellen belasten den Haushalt kostenmäßig nicht.

[3]) wie Fußnote 2): 65 Globalstellen und 75 Leerstellen.

Volumenmäßig ergeben die Stellenplanberatungen folgendes Bild (in Millionen DM):

	Land u. Stadt (ohne Wirtschaftsbetriebe)	Wirtschaftsbetriebe	Gesamt
Volumen der Anträge	15,6	2,7	18,3 = 100 %
Volumen der Zustimmungen	11,2[1])	1,3[2])	12,5 = 68 %
davon			
Stellenneuschaffungen	9,5	1,2	10,7
Stellenhebungen	1,7	0,1	1,8
Volumen der Ablehnungen	4,4	1,4	5,8 = 32 %

[1]) 59 % dieses Betrages entfallen auf den Bildungsbereich; 18 % auf den Bereich Inneres.

[2]) Die vom Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 15. Mai 1968 bereits für 1968 genehmigten 70 Stellen (Volumen: 1,0 Millionen DM) für eine allgemeine Verstärkung des Pflegepersonals bei den Städtischen Krankenanstalten wurde nicht dem Haushalt 1969 zugerechnet.

Die Anschläge für die persönlichen Ausgaben steigen wie folgt (Land und Stadt; ohne Wirtschaftsbetriebe)

Land und Stadt	Anschlag 1968 in Millionen DM	Entwurf 1969 in Millionen DM	Steigerung 1968 auf 1969 absolut	Steigerung 1968 auf 1969 in %
Personalkosten netto	428,933	461,535	+32,602[1])	+ 7,6 %
Erstattungen (HSt. 1380, 1388, 1399)	40,823	38,153	./. 2,670	./. 6,5 %
Personalkosten brutto	469,756	499,688	+29,932	+ 6,4 %

[1]) hiervon sind 21,7 Millionen DM als Verstärkungsmittel zentral bei HSt. 137 veranschlagt.

Der Finanzplanungsrat hat für die Koordinierung der Finanzplanungen künftiger Jahre empfohlen, von der Annahme einheitlicher Zuwachsraten auch bei den Personalausgaben auszugehen. Er hat für lineare und strukturelle Maßnahmen eine Erhöhung um 4,5 % bis 5,0 % ermittelt. Dazu kommen die Personalkostensteigerungen durch Stellenplanänderungen (Stellenvermehrungen und -hebungen).

Das Volumen der Stellenplanänderungen 1969 beträgt 11,2 Millionen DM = 2,6 %, bezogen auf das Soll 1968 (428,9 Millionen DM). Unter Hinzurechnung der empfohlenen Zuwachsrate von max. 5 % (= absolut 21,4 Millionen DM) für lineare und strukturelle Maßnahmen ergibt sich für 1969 eine Gesamtzuwachsrate bei den Personalkosten von 7,6 % = 32,6 Millionen DM.

Die Endzahlen des Voranschlags bei den Netto-Personalkosten 1969 (siehe oben) stimmen somit überein mit den Empfehlungen des Finanzplanungsrates.

Die Zuwachsrate für lineare und strukturelle Maßnahmen in Höhe von 5 % (= absolut 21,4 Millionen DM) wird voraussichtlich ausreichen, die für 1969 zwangsläufig beziehungsweise zu erwartenden Personalmehrkosten zu decken.

Die persönlichen Ausgaben bei den gesondert zu betrachtenden Wirtschaftsbetrieben haben sich wie folgt verändert:

	Anschlag 1968 in Millionen DM	Entwurf 1969 in Millionen DM	Steigerung 1968 auf 1969 absolut	Steigerung 1968 auf 1969 in %
Krankenanstalten	54,643	68,110	+ 1,813	+ 2,7
Nervenklinik	11,654			
Zwischensumme	66,297			
Schlachthof	2,707	2,586	./. 0,121	./. 4,5
Summe	69,004	70,696	+ 1,692	+ 2,5

Die Personalkosten 1969 der Wirtschaftsbetriebe enthalten gleichfalls Mittel für lineare und strukturelle Maßnahmen.

Die für die Krankenanstalten aus dem Soll-Vergleich 1968 zu 1969 errechnete Zuwachsrate von 2,7 % ist nur scheinbar gering. Bei einer auf das voraussichtliche Ist 1968 bezogenen Berechnung ergibt sich eine annähernd gleich hohe Zuwachsrate wie bei den Personalkosten Land und Stadt.

Der Rückgang der Personalkosten des Schlachthofs ist auf innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen (Einsparung von zehn Planstellen).

3. Fortdauernde Sachausgaben

In diesem Bereich haben sich die Anschläge 1969 im Ergebnis um 74,5 Millionen DM gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Dieser Mehrbedarf verteilt sich im wesentlichen auf folgende größere Ausgaben beziehungsweise Ausgabengruppen:

	Millionen DM	Millionen DM
Sozialleistungen		+ 3,5
Schuldendienst		+ 11,0
Finanzzuweisungen an Bremerhaven		+ 4,5
Betriebsausgaben, Unterhaltung usw. der Häfen		+ 2,8
Ausgaben für den Flughafen (einschließlich Darlehen an Flughafen GmbH)		+ 0,7
Zuschüsse an Theater		+ 0,4
Gewerbesteuerausgleich		+ 0,5
Zuschüsse an LA-Fonds		+ 0,8
Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (einschließlich Fischwirtschaft)		+ 1,2
Unterhaltung, Instandsetzung, Beleuchtung usw. der Straßen einschließlich Nebenanlagen		+ 2,1
Erschließungskosten (aus zweckgebundenen Einnahmen)		+ 15,3
Toto/Lotto-Mittel (durchlaufend)		+ 0,9
Verstärkungsmittel für Nachbewilligungen		+ 10,0
Saldo der übrigen Veränderungen		+ 1,9
		+ 55,6
Allgemeine Zuweisungen an die außerordentlichen Haushalte	+ 25,0	
Zweckgebundene Zuweisung an die außerordentlichen Haushalte zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	+ 9,5	+ 34,5
Dagegen größere Minderausgaben:		
Zins- und Tilgungshilfe und Aufwendungshilfe im sozialen Wohnungsbau	./. 7,5	
Wohnungsbauprämien	./. 1,0	
Zuschüsse an die Städt. Krankenanstalten	./. 3,1	
Darlehen an die Stadtwerke AG	./. 4,0	./. 15,6
Summe		+ 74,5

4. Einmalige Ausgaben

Hier ergibt sich folgendes Bild:

	Entwurf 1969 (Vorschlag des Haushaltsausschusses) Millionen DM	Anforderungen der Ressorts 1969 Millionen DM	Zum Vergleich: Anschlag 1968 Millionen DM
Universität (einschl. Bibliothek und Universitätsbauamt)	14,5	14,5	14,9
Raumordnungsfonds Niedersachsen/ Bremen	1,5	1,5	1,0
Gebührenhaushalte (Stadtentwässerung, Müllbeseitigung)	1,6	1,6	0,9
Kapitalerhöhungen	5,0	5,0	—
Sonstiges	11,7	20,4	10,4
	34,3	43,0	27,2

Wie in den Vorjahren wurde es den Ressorts überlassen, innerhalb bestimmter Globalbeträge eine Einzelveranschlagung nach einer selbstgewählten Dringlichkeitsfolge vorzunehmen.

5. Finanzzuweisungen an Bremerhaven

Die Höhe der Finanzzuweisungen ist zum Teil von den Steuerschätzungen (insbesondere Schlüsselzuweisungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen) abhängig.

Hier mußte von folgenden Einzelzahlen ausgegangen werden (Millionen DM):

	Entwurf 1969	Anschlag 1968	+ bzw. %
a) Schlüsselzuweisungen	32,2	29,0	+ 3,2
b) Zweckzuweisung in Höhe von 95 % der Personalausgaben für Polizeivollzugsbeamte und Lehrer	35,2	33,7	+ 1,5
c) Zweckzuweisung in Höhe der von der Stadt gezahlten Zinssubvention im sozialen Wohnungsbau	1,1	1,7	% 0,6
d) Zweckzuweisung in Höhe des Gemeindesteueraufkommens im stadtbremischen Überseehafengebiet	3,2	3,5	% 0,3
e) Zweckzuweisung für die Abdeckung der Vorfinanzierung der Kanalisation Leherheide	0,7	0,7	—
Zwischensumme	72,4	68,6	+ 3,8
f) Ergänzungszuweisung im Rahmen der Weitergabe der Hälfte der Mehreinnahmen des Landes aus der Herabsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 37 % auf 35 % an die Gemeinden	0,7	—	+ 0,7
g) Erstattung d. Aufwandes für den Gewerbesteuerausgleich mit niedersächsischen Gemeinden	1,0	1,0	—
Summe	74,1	69,6	+ 4,5

VI. Die außerordentlichen Haushalte

Die von den Deputationen eingereichten Entwürfe der außerordentlichen Haushalte 1969 ergaben das folgende Gesamtbild:

	Millionen DM	Millionen DM
Brutto-Ausgaben insgesamt		211,1
Davon ab		
a) Erstattungsposten	1,7	
b) Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen	29,4	31,1
Bleiben aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierende Ausgaben		180,0

Der Haushaltsausschuß hat — wie in den Vorjahren — von einer Beratung der Einzelansätze in den Entwürfen der außerordentlichen Haushalte abgesehen. Es wurden lediglich folgende zwangsläufige Änderungen vorgenommen:

	Millionen DM
a) Die für das sogenannte „Sonderprogramm" für Schulbauten zunächst eingeplanten Ausgaben konnten entfallen. Das Sonderprogramm soll im Rahmen des der Stadtbürgerschaft im Entwurf vorliegenden besonderen Ortsgesetzes zur Übernahme von Verpflichtungen durchgeführt werden. Es konnten gestrichen werden	20,8
b) Verlagerung einer Ausgabe in den ordentlichen Haushalt (Umbau der Ostertorwache)	0,6
Zusammen	21,4
Dagegen Ausgangsbetrag (siehe oben)	180,0
Bleiben in 1969 aus allgemeinen Deckungsmitteln (allgemeine Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten und allgemeine Darlehen) zu finanzieren	158,6

Im Bereich der zweckgebundenen Einnahmen und der damit zusammenhängenden Ausgaben konnten außerdem 1,2 Millionen DM entfallen.

Nach Abschluß der Beratungen im Haushaltsausschuß zeigt die Deckungsseite der außerordentlichen Haushalte 1969 im Vergleich zum Vorjahr das folgende Bild (Millionen DM):

	Entwurf 1969	Anschlag 1968	+ bzw. %
1. Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten			
a) Aus Haushaltsverbesserungen auf Grund des Zinsanhebungsgesetzes im sozialen Wohnungsbau (zweckgebunden)	9,5	—	+ 9,5
b) Allgemeine Zuweisungen	25,0	—	+ 25,0
2. Allgemeine Darlehen	133,6	160,2	% 26,6
3. Zwischensumme (= a. o. H. im engeren Sinne)	168,1	160,2	+ 7,9
4. Sonstige zweckgebundene Einnahmen einschl. zweckgebundener Darlehen	17,2	14,3	+ 2,9
5. Zwischensumme (= Netto-Volumen)	185,3	174,5	+ 10,8
6. Erstattungen innerhalb der a. o. Haushalte	1,9	5,8	% 3,9
7. Erstattungen aus den ordentlichen Haushalten	1,3	1,1	+ 0,2
8. Brutto-Volumen	188,5	181,4	+ 7,1

Die Erhöhung des Nettovolumens der a. o. Haushalte beträgt 10,8 Millionen DM = 6,2 %.

VII. Abschließende Bemerkungen

Die als Anlage zu diesem Bericht in Form einer Broschüre erstellte Ansatzstatistik mit Schaubildern wird gesondert nachgereicht. Von dieser Broschüre werden jährlich 6000 Exemplare für die Verteilung in den bremischen Schulen zur Verfügung gestellt.

Bremen, den 9. Oktober 1968

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation
gez. Speckmann

gez. Götze gez. Filzen gez. Hauptmann
gez. Klein gez. Meier gez. Müller-Wolff

Die Finanzdeputation tritt dem vorstehenden Bericht des Haushaltsausschusses bei, sie hat die Haushaltspläne beschlossen.

Bremen, den 15. Oktober 1968

Der Vorsitzende der Finanzdeputation
gez. Speckmann
Senator für die Finanzen

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 wird in Einnahme und Ausgabe auf

841 770 610 DM

festgestellt, und zwar
im ordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

802 416 320 DM,

im außerordentlichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf

39 354 290 DM.

§ 2

(1) Die folgenden Haushaltsstellen des ordentlichen Haushalts sind deckungsfähig:

1. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis A — aufgeführten Haushaltsstellen für persönliche Ausgaben
   a) 102, 103, 114 und 120,
   b) 107, 113 und 121,
   c) 108, 115, 119 und 132,
   d) alle übrigen mit Ausnahme der Haushaltsstellen 109, 123, 128, 137, 1380, 1388 und 1399,
   e) 137
      aa) jeweils für die Gruppen a), b), c) oder d) gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan mit Ausnahme des Abschnittes 152,
      bb) bei dem Abschnitt 152 für die Gruppen a), b), c) oder d) gegenseitig,
      cc) der Gruppe e) einseitig zugunsten der Haushaltsstellen der Gruppe d) in allen Abschnitten.
2. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis B, C, D, E und F — aufgeführten Haushaltsstellen 2031, 2040, 2041, 2042, 2061, 217 und 2190 jeweils für sich gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.
3. Die in Anlage 1 — Sammelnachweis G — aufgeführten Haushaltsstellen 5900 bis 5999 gegenseitig durch den gesamten Haushaltsplan.

(2) Übertragbare Ausgabemittel sind mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig, wenn bei den betreffenden Zweckbestimmungen entsprechende Vermerke aufgenommen worden sind.

§ 3

Ausgabemittel und nicht freigegebene Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts — mit Ausnahme der aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckten Ausgabemittel — dürfen erst nach einer Freigabe durch den Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation in Anspruch genommen werden. In Höhe der in den Vorjahren erteilten Bindungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgabemittel als freigegeben.

§ 4

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation allgemeine Darlehen bis zur Höhe von 26 600 000 DM aufzunehmen.

(2) Die Darlehensermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich insoweit, als aufzunehmen sind:
a) zweckgebundene Darlehen für veranschlagte Maßnahmen,
b) allgemeine Darlehen zur Deckung von verwirklichten Ausgaberesten des außerordentlichen Haushalts des Vorjahres.

§ 5

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Vermögen der Freien Hansestadt Bremen zu verwerten, Abschläge vom Nennbetrag von Forderungsrechten einzuräumen und Zinszuschüsse längstens für die Dauer der Laufzeit dieser Forderungsrechte zu gewähren.

§ 6

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse Kassenkredite bis zu 20 000 000 DM und darüber hinaus mit Zustimmung der Finanzdeputation bis zu weiteren 10 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

(1) Die Finanzdeputation wird ermächtigt:
a) Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten zu beschließen,
b) Ausgabemittel für übertragbar zu erklären,
c) Sachausgabemittel innerhalb eines Abschnitts bzw. Unterabschnitts für gegenseitig deckungsfähig zu erklären, soweit die Ausgabemittel nicht übertragbar sind,
d) Bindungsermächtigungen zu erteilen und Vorgriffe zu bewilligen,
e) für Ersatzkräfte von nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in die Bremische Bürgerschaft oder die Stadtverordnetenversammlung der Stadtgemeinde Bremerhaven gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. Oktober 1966 (Brem.GBl. S. 138 — SaBremR 2040 — g — 2) be-

urlaubten Beamten und Angestellten Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu schaffen.

(2) Die Vorbelastungen der folgenden Haushalte durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe dürfen den Gesamtbetrag von 20 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Die Finanzdeputation wird ermächtigt, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten der Übernahme von Verbindlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, zuzustimmen, sofern es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(4) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für die Finanzen einzurichtenden Haushaltsstellen über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

§ 8

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation nicht benötigte Ausgabemittel des ordentlichen Haushalts zu vermindern.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation weitere Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs zu treffen.

(3) Aus konjunkturpolitischen Gründen kann der Senat mit Zustimmung der Finanzdeputation anordnen, daß die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von einer besonderen vorherigen Zustimmung des Senators für die Finanzen abhängig gemacht wird. Das gleiche gilt für das Eingehen von Verbindlichkeiten zu Lasten künftiger Rechnungsjahre.

(4) Die Senatskommission für das Personalwesen wird ermächtigt, durch Rationalisierungsmaßnahmen eingesparte Stellen zum Haushaltsabschnitt L 021/Senatskommission für das Personalwesen — Sonstige — umzulegen.

§ 9

(1) Rückzahlungen zuviel vereinnahmter Beträge aus Vorjahren sind von der Einnahme abzusetzen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.

(2) Rückzahlungen von verauslagten Beträgen für private Telefongespräche und Telegramme sind durch Absetzen von den entsprechenden Ausgaben zu vereinnahmen.

(3) Einnahmen, die von den Kassen als laufende Einnahmen nachgewiesen werden (zum Beispiel Steuern, Mieten, Schulgelder), sind in der Rechnung desjenigen Jahres nachzuweisen, in dem sie eingegangen sind. Das gilt auch dann, wenn sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren.

§ 10

Eine im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stelle der Eingangsgruppe einer Laufbahn darf mit einem Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern

a) der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Aufstieg erfüllt oder innerhalb von zwei Jahren erfüllen wird, er die Dienstgeschäfte des Amts der höheren Besoldungsgruppe bereits wahrnimmt und seine Beförderung nach Bewährung in Aussicht genommen ist, oder

b) vorgesehen ist, die Stelle im folgenden Rechnungsjahr als Stelle der niedrigeren Laufbahn auszuweisen.

§ 11

Bei der Feststellung des Jahresergebnisses des außerordentlichen Haushalts werden nur die tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Isteinnahmen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Istausgaben) berücksichtigt. Die nach Ablauf des Rechnungsjahres verbliebenen Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts sind in der Rechnung besonders nachzuweisen.

§ 12

(1) Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Außerdem wird der Senator für die Finanzen ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedürfen, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

(3) Die Übernahme der im Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 4. Juli 1961 in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1962 (SaBremR 233 — a — 1), der für die Wohnungsbauförderung 1966/67 durch Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 12. Oktober 1966 und der für die Wohnungsbauförderung 1968/69 durch Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 22. Mai 1968 für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Bürgschaften bleibt unberührt.

§ 13

Die Entwürfe für die Haushalte 1970 sind bis zum 10. April 1969 bei der Finanzdeputation einzureichen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1969

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1969 entspricht im Aufbau und Inhalt im wesentlichen dem Haushaltsgesetz 1968.

Zu § 1

§ 1 enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu den §§ 2 und 3

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die bezifferte Darlehensermächtigung in Absatz 1 wird auf 26 600 000 DM festgesetzt (Vorjahr = 31 174 380 DM). Im übrigen ist § 4 unverändert.

Zu den §§ 5 und 6

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Absatz 1 ist sachlich gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Nach Absatz 2 sollen die Vorbelastungen künftiger Haushalte durch Bindungsermächtigungen und Vorgriffe den Gesamtbetrag von 20 000 000 DM (Vorjahr = 20 000 000 DM) nicht übersteigen. Das Wort „außerordentlichen" wurde aus der Vorjahresformulierung nicht mit übernommen, da ab 1970 eine Trennung nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt voraussichtlich entfällt. Bei dem Gesamtbetrag von 20 000 000 DM ist das Gesetz vom 23. Oktober 1968 — Brem. GBl. S. 149 — berücksichtigt (besondere Ermächtigung für die Finanzdeputation, weitere Bindungsermächtigungen bis zu 6 750 000 DM zu erteilen oder Vorgriffe zu genehmigen).

Die Absätze 3 und 4 sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 5 der Vorjahresvorschrift war entbehrlich. Der Senat wird auch ohne eine besondere gesetzliche Regelung künftig alle Nachbewilligungen von jeweils mehr als 100 000 DM in einem Katalog den vierteljährlichen Berichten über die Haushaltslage beifügen.

Zu § 8

Die Absätze 1 bis 3 sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Absatz 4 ist neu eingefügt worden.

Das letzte Haushaltsjahr hat gezeigt, daß durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen und anderer technischer Hilfsmittel sowie durch Straffung von Arbeitsabläufen auf Grund von Arbeitsablaufuntersuchungen Stellen entbehrlich werden. Um das durch solche Maßnahmen freigesetzte Personal unverzüglich dem zwischenbehördlichen Ausgleich zuführen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung. Über die endgültige Verwendung der jeweiligen Stelle ist dann während der nächsten Haushaltsberatung zu entscheiden.

Zu den §§ 9 bis 11

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 12

Die Erweiterung der Ausnahmeregelung in Absatz 3 ergibt sich zwangsläufig aus dem Bürgerschaftsbeschluß vom 22. Mai 1968.

Die übrigen Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 13

§ 13 bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung der Entwürfe für die Haushalte 1970. In Abweichung von der Vorjahresvorschrift braucht nur ein Termin bestimmt zu werden, da ab 1970 die Trennung nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt voraussichtlich entfällt.

Zu § 14

§ 14 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 1969.

Carl Schünemann Bremen